



Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

vom 23. Oktober 2023

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1

Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen.

Auflösung der Neubewertungsreserve

Art. 2

Die Neubewertungsreserve wird über 16 Jahre linear aufgelöst.

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve

Art. 3

¹ Von der Neubewertungsreserve ist im Jahr 2024 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen (SG 107) und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens (SG 108) in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. 72-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

² Weitere Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve ist durch den Kirchgemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2023 genehmigt worden. Dies unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

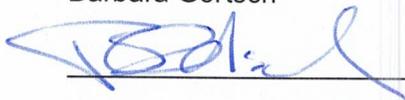
KIRCHGEMEINDE SCHLOSSWIL-OBERRHÜNIGEN

Namens des Kirchgemeinderates

Der Präsident
Vinzenz Gutzwiller



Die Sekretärin
Barbara Gertsch



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Kirchgemeindesekretärin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve, während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen vom 2. November 2023 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Schlosswil, 3. Dezember 2023

Die Sekretärin
Barbara Gertsch



¹ BSG 170.111